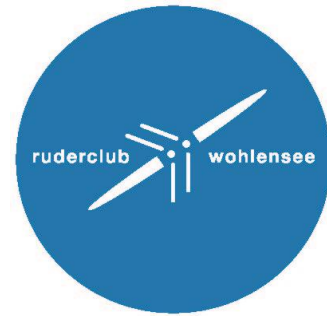


Ruderclub Wohlensee

Statuten



Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Ruderclub Wohlensee (RCW) – gegründet am 20. Oktober 1997 – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wohlen bei Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
- 2 Die RCW-Farben sind rot – gelb – blau (Verkehrsrot 3020, Verkehrsgelb 1023, Verkehrsblau 5017). Für die Ruderbekleidung gilt: blau für den Oberkörper, schwarz für die Beinkleider.

Art. 2 Zweck

Der RCW bezweckt die Förderung des Ruderns sowie die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der RCW ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV), des Bernischen Wassersportverbandes (BWV) und des Schutzverbands Wohlensee.

Art. 4 Sponsoring

Der RCW heisst die Unterstützung von Sponsoren willkommen. Der Vorstand behält sich jedoch vor, aus bestimmten Gründen (z. B. Gesundheit) Sponsoren abzulehnen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

- 1 Der RCW besteht aus Ehren-, Passiv-, Aktiv-, Jungaktiv-, Junioren- und Schülermitgliedern.
- 2
 - a) Schülermitglieder sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Altersjahrs (U13, U15);
 - b) Junioren sind Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs (U17, U19);
 - c) Jungaktivmitglieder sind jugendliche Erwachsene, vom 19. bis zur Vollendung des 20. Altersjahrs;
 - d) Aktivmitglieder sind Erwachsene, die das 20. Altersjahr vollendet haben;

- e) Passivmitglieder unterstützen den Verein in erster Linie durch ihren Jahresbeitrag und/oder zusätzliche freiwillige Spenden.
- 3 Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den RCW besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4 Passivmitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden, die sich mit dem RCW und dem Rudersport verbunden fühlen.
- 5 Zum Ehrenpräsidenten kann ein abtretender Präsident ernannt werden, der sich in der Führung des RCW besonders hervorgetan hat. Das Ehrenpräsidium führt gleichzeitig zur Ehrenmitgliedschaft. Der Ehrenpräsident kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und hat dort beratende Stimme. Bei Teilnahme an der Generalversammlung führt er die Wahl des Präsidiums durch.
- 6 Wer von einer Mitgliederkategorie in eine andere übertreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen sind die altersbedingten Übertritte.

Art. 6 Aufnahme

- 1 Wer dem RCW beitreten will, hat dem Vorstand ein unterzeichnetes Beitrittsformular einzureichen.
- 2 Wer als Aktiver, Jungaktiver oder Junior in den RCW aufgenommen werden will, muss:
 - a) von der Ruderleitung und vom Vorstand empfohlen werden;
 - b) schwimmen können;
 - c) sich verpflichten, die Kosten für selbstverursachte oder mitverschuldete Schäden zu übernehmen (Versicherungsnachweis).
- 3 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anwesenheit der Gesuchsteller an der Generalversammlung ist erwünscht. Die Aufnahme wird erst nach Einzahlung der Eintrittsgebühr und des ersten Jahresbeitrages definitiv.
- 4 Wer im Laufe des Vereinsjahres in den RCW eintreten will, gilt bis zur Generalversammlung als Probemitglied (Teilnehmer an Ruderkursen oder Übertritt aus einem anderen Ruderclub).
- 5 Passivmitglieder und Wiedereintretende werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen.

Art. 7 Austritt

Wer aus dem RCW austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist möglich auf Ende September, sofern das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Die Beitragspflicht endet auf den Austrittszeitpunkt. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche an den RCW.

Art. 8 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, das den Interessen des RCW zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes an einer Generalversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied hat an der Generalversammlung die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzulegen.
- 2 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand aus dem RCW ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Interessenwahrung

Die Mitglieder haben die Interessen des RCW zu wahren und die Ruderordnung sowie die Bootshausordnung einzuhalten.

Art. 10 Fronarbeit

- 1 Die Mitglieder sind angehalten, bei den vom RCW zweimal jährlich organisierten Arbeiten für Reparaturen und für den Unterhalt des Bootsparks, des übrigen RCW-Clubmaterials, der RCW-Clubräume sowie des Umschwungs mitzumachen.
- 2 Fernbleiben kann durch einen freiwilligen finanziellen Beitrag abgegolten werden.

Art. 11 Teilnahme an General- und Vereinsversammlungen

Sämtliche Mitglieder sind zur Teilnahme an den Generalversammlungen berechtigt. Zu den Vereinsversammlungen werden die Passivmitglieder nicht eingeladen.

Art. 12 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle RCW-Mitglieder mit Ausnahme der Passivmitglieder. An Generalversammlungen kann den Passivmitgliedern das Stimmrecht erteilt werden.

Art. 13 Eintrittsgebühr

- 1 Beim Eintritt haben die Neumitglieder (ohne die Passivmitglieder) eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Diese wird jährlich von der Generalversammlung bestätigt oder neu festgelegt.
- 2 Mitglieder, die aus anderen Ruderclubs des SRV übertreten, haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 14 Jahresbeitrag

- 1 Die Mitglieder haben unabhängig vom Beitrittsdatum einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 2 Die Jahresbeiträge betragen:
 - a) für Aktive maximal 500 Fr.;
 - b) für Jungaktive maximal 400 Fr.;
 - c) für Junioren maximal 300 Fr.;
 - d) für Schüler maximal 200 Fr.;
 - e) für Passive maximal 150 Fr.
- 3 Zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Ziff. 2 ist der jeweils geltende Beitrag an den SRV zu entrichten (gilt nicht für Passivmitglieder).
- 4 In Ausbildung stehende Aktive bis zum 27. Altersjahr, die ohne regelmässiges eigenes Einkommen sind, zahlen den Beitrag für Jungaktive. Sie haben den Jungaktivbeitrag jährlich bis spätestens Ende September schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5 In finanziellen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht eines Mitglieds reduzieren.
- 6 Ehrenmitglieder müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen.
- 7 Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Gleichzeitig mit dem Jahresbeitrag ist der jeweils geltende Beitrag an den SRV zu entrichten.

Art. 15 Besondere Beiträge

In ausserordentlichen Fällen kann die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung besonderer Beiträge oder die Ausgabe von Anteilscheinen beschliessen.

Art. 16 Haftung

- 1 Die Mitglieder haften für die von ihnen verursachten Schäden am Bootsmaterial, am Bootshaus und am RCW-Clubeigentum.
- 2 Der RCW lehnt jegliche Haftung für Unfälle der Mitglieder ab.
- 3 Für die finanziellen Verbindlichkeiten des RCW haftet ausschliesslich das RCW-Clubvermögen. Die Haftung des Vorstandes und der übrigen RCW-Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag.

IV. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des RCW sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Vereinsversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Ruderleitung;
- e) die Kontrollstelle.

Art. 18 RCW-Vereinsjahr

Das RCW-Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 31. September des Folgejahres.

A. Die Generalversammlung

Art. 19 Zuständigkeit

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des RCW.
- 2 In die ausschliessliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, ausserordentlichen Generalversammlung oder Vereinsversammlung;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten beziehungsweise des Co-Präsidiums und des Leiters Sport (Ruderchef);
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der von der Kontrollstelle geprüften Jahresrechnung und Bilanz;
 - d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr;
 - e) Erheben besonderer Beiträge und Ausgabe von Anteilscheinen;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung des Budgets;
 - g) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - h) Ehrungen;
 - i) Ausschluss von Mitgliedern;
 - j) Änderung der Statuten;

- k) Auflösung des RCW;
- l) Anstellung von Personen auf Lohn-/Honorarbasis;
- m) Festsetzen der Entschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger;
- n) Beitritt zu und Austritt aus Verbänden.

Art. 20 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innert vier Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

- 1 Zur Behandlung wichtiger Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann vom Vorstand jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 2 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Sie hat innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Art. 22 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt werden.

Art. 23 Anträge

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 8 Tage, Anträge zu Statutenänderungen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 24 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 25 Beschlussfassung

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid beim Co-Präsidenten, der die Sitzung im Tagespräsidium leitet.
- 3 Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht die Statuten es vorschreiben oder mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

B. Die Vereinsversammlung

Art. 26 Zuständigkeit

- 1 Die Vereinsversammlung erledigt Geschäfte, für die nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
- 2 Der Vorstand ist befugt, Geschäfte, die an sich in seine Zuständigkeit fallen würden, vor die Vereinsversammlung zu bringen.

- 3 Die Vereinsversammlung entscheidet über zusätzliche, nicht im Budget vorgesehene Ausgaben, sobald diese den Kompetenzbereich des Vorstandes überschreiten.

Art. 27 Einberufung

- 1 Vereinsversammlungen werden bei Bedarf vom Vorstand einberufen.
- 2 Eine Vereinsversammlung muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Allfällige Begehren oder Anträge sind dem Gesuch schriftlich beizulegen. Sie hat innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Vorstand stattzufinden.

Art. 28 Einladung

- 1 Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich per Post oder E-Mail zugestellt werden.
- 2 Es werden die Ehren-, Aktiv-, Jungaktivmitglieder, die Junioren und die Schülermitglieder eingeladen, nicht aber die Passivmitglieder.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Jede Vereinsversammlung, die statutengemäss einberufen wurde und vom Präsidenten oder vom Co-Präsidenten oder von einem in seinem Auftrag handelnden Vorstandsmitglied geleitet wird, ist beschlussfähig.

Art. 30 Beschlussfassung

- 1 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- 2 Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei einem Co-Präsidium der Co-Präsident, der die Sitzung im Tagespräsidium leitet oder das die Vereinsversammlung leitende Vorstandsmitglied.
- 3 Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt.

C. Der Vorstand

Art. 31 Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ des RCW. Er entscheidet über sämtliche Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung oder der Ruderleitung fallen.

Art. 32 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium
Der Präsident oder das Co-Präsidium leitet die Generalversammlungen und Vorstandssitzungen und führt die allgemeine Ressortaufsicht; er/es vertritt den Verein nach aussen und pflegt den Kontakt zu Verbänden, Behörden und Medien.
- b) einem Vizepräsidenten
Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn bei dessen Verhinderung mit gleichen Kompetenzen.

- | | | |
|----|------------------------------|--|
| c) | dem Leiter Sport (Ruderchef) | Der Ruderchef leitet das Kurswesen, koordiniert die Ruder-Aktivitäten der Mitglieder und vertritt deren Interessen. |
| d) | dem Leiter Jugend + Sport | Der Leiter J+S organisiert mit dem Ruderchef die Kurse für den Rudernachwuchs und ist für deren Durchführung verantwortlich. |
| e) | dem Leiter Finanzen | Der Leiter Finanzen besorgt das Rechnungswesen, den Zahlungsverkehr des Vereins und kassiert die Mitgliederbeiträge ein. |
| f) | dem Sekretär | Der Sekretär führt das Verzeichnis der Mitglieder, erstellt das Protokoll der Generalversammlungen, besorgt die Korrespondenz und verwaltet das Archiv. |
| g) | dem Bootshausverwalter | Der Bootshausverwalter verwaltet das Bootshaus im Rahmen der Bootshausordnung. |
| h) | dem Bootsparkverwalter | Der Bootsparkverwalter verwaltet Boote, Ruder und Zubehör und sorgt für deren Unterhalt und Instandhaltung. |
| i) | dem Anlassverantwortlichen | Der Anlassverantwortliche vereinbart die Anlässe mit deren Veranstaltern und organisiert zusammen mit den Ressortleitern deren Detailplanung und Durchführung. |

2 Der Vorstand muss mindestens sieben Mitglieder umfassen.

3 Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig mehr als zwei Ämter bekleiden.

Art. 33 Wahl

1 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt.

2 Für Vorstandsmitglieder, die im Laufe des Vereinsjahres zurücktreten, kann die Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vornehmen.

3 Der Präsident bzw. der Co-Präsident kann nur durch eine Generalversammlung ersetzt werden.

Art. 34 Amtsdauer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 35 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 36 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Bei einem Co-Präsidium entscheidet der Co-Präsident, der die Sitzung im Tagespräsidium leitet.

Art. 37 Kompetenzen im Finanzbereich

Der Vorstand hat während eines Vereinsjahres die Kompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag, der dem zehnfachen Aktiv-Mitgliederbeitrag entspricht.

Art. 38 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die für den RCW rechtsverbindliche Unterschrift. Falls ein Co-Präsidium besteht, führen die Co-Präsidenten zusammen oder je einzeln mit einem anderen Vorstandsmitglied zusammen die für den RCW rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 39 Abwahl

Über die allfällige Abwahl eines Vorstandsmitglieds entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung.

D. Die Ruderleitung

Art. 40 Zuständigkeit

Die Ruderleitung regelt, koordiniert und überwacht den ganzen Ruderbetrieb (Trainingsbetrieb und Kursbetrieb). Sie entscheidet über den Besuch von Regatten und die Anmeldungen dazu.

Art. 41 Ernennung

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Ruderleitung. Die Ruderleitung wird im Vorstand durch den Leiter Sport (Ruderchef) vertreten.

E. Die Kontrollstelle

Art. 42

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus drei Revisoren, deren Amtszeit drei Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2 Mindestens zwei Revisoren überprüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand des RCW und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 3 Mitglieder des Vorstandes und der Ruderleitung können nicht als Revisoren gewählt werden.
- 4 Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglied des RCW sein.

V. Anhänge

Art. 43

- 1 Die Ruderordnung und die Bootshausordnung sind Bestandteile dieser Statuten (Anhänge 1 und 2).
- 2 Änderungen der Ruderordnung und der Bootshausordnung obliegen dem Vorstand.

VI. Statutenrevision

Art. 44

- 1 Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

- 2 Die Änderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

VII. Auflösung des RCW

Art. 45

- 1 Die Auflösung des RCW ist nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 2 Das bei einer Auflösung vorhandene Vereinsvermögen soll zu einem späteren Zeitpunkt einem neuen, an die Stelle des RCW tretenden Ruderclubs ausgehändigt werden. In der Zwischenzeit wird es dem Schweizerischen Ruderverband zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben.

VIII. Genehmigung und Inkrafttreten der Statuten

Art. 46

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. Januar 2017 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Februar 2005 und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Wohlen, den 27. Januar 2017

Ruderclub Wohlensee

Eduard Künzler, Präsident

Jürg Schöffler, Vizepräsident

Anhang 1: Ruderordnung

Anhang 2: Bootshausordnung